

SOZIALGERICHT NORDHAUSEN



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollm.:
Rechtsanwältin Claudia Zimmermann,
Georg-Schumann-Straße 386, 99765 Görzbach

- Antragstellerin -

gegen

Bundesagentur für Arbeit,
Görrestraße 15, 45657 Recklinghausen

- Antragsgegner -

hat die 19. Kammer des Sozialgerichts Nordhausen durch ihren Vorsitzenden Richter am Sozialgericht Dr. Sellnick am 20. März 2019 beschlossen:

Die Antragsgegnerin hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu erstatten.

Gründe:

Das am 31.01.2019 anhängige Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, dass sich gegen die Androhung der Vollstreckung aus dem Erstattungsbescheid vom 06.09.2016 richtet, gegen den unter dem Az. S 19 AS 70/17 ein Klageverfahren anhängig ist, wurde mit Schriftsatz vom 26.02.2018 eingegangen bei Gericht am 26.02.2019 für von Antragstellerseite in der Hauptsache für erledigt erklärt, nachdem die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 08.02.2019 mitgeteilt hatte dass die Mahnsperre bzgl. der Forderung aus dem Bescheid vom 06.09.2019

verlängert worden ist. Zum Kostenantrag im Schriftsatz vom 26.02.2019 hat die Antragsgegnerin nicht innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist Stellung genommen, in der Antragsgegnerin aber vorgetragen, dass der Antrag unzulässig sei, da das Vollstreckungsverfahren noch nicht eingeleitet sondern nur angedroht worden sei.

Nach § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG entscheidet das Gericht auf Antrag durch Beschluss, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, wenn das Verfahren - wie hier - anders als durch Urteil oder im verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz durch Beschluss endet. Das Gericht hat dabei unter Beachtung aller Umstände des Einzelfalles nach billigem Ermessen zu entscheiden. Im Rahmen dieser unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu treffenden Billigkeitsentscheidung sind sowohl die Erfolgsaussichten des Rechtsschutzbegehrens als auch die Gründe für die Klageerhebung bzw. Antragstellung zu beachten (Thüringer LSG, Beschluss vom 15. Februar 2008 - L 9 B 133/07 AS m.w.N.).

Abgesehen von der in § 194 Satz 1 SGG ausgesprochenen Verweisung auf § 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) finden die Vorschriften der ZPO bei der zu treffenden Kostenentscheidung keine Anwendung. Denn die besondere, den Eigenarten des sozialgerichtlichen Verfahrens angepasste Kostenregelung des SGG schließt eine entsprechende Anwendung dieser Vorschriften nach § 202 SGG aus (BSG SozR 3-1500 § 193 Nr. 2 Satz 3).

Im Rahmen der Ermessensausübung können aber gleichwohl die in den §§ 91 ff. ZPO enthaltenen allgemeinen Kostengrundsätze Berücksichtigung finden, um der Ermessensausübung einen hinreichend sicheren Prüfungsmaßstab zu Grunde legen zu können.

Hieraus folgt im Allgemeinen, dass es sachgemäßem Ermessen entspricht, wenn auf den tatsächlichen (äußeren) Verfahrensausgang abgestellt wird, also dem Beteiligten die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, der (materiell) das erledigende Ereignis herbeigeführt hat (Anerkennung des geltend gemachten Anspruchs durch den Beklagten, Verzicht auf die Durchführung des Rechtsstreits aus freien Stücken durch den Kläger, vgl. Zeihe, Sozialgerichtsgesetz, Kommentar, § 193 Rdnr. 7 a; Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz, Kommentar, 9. Auflage 2008, § 193 Rdnr. 12 ff.). Dies gilt in aller Regel aber dann nicht, wenn der Beklagte durch sein Verhalten keine Veranlassung zum Verfahren gegeben und den geltend gemachten Anspruch auf Grund einer späteren Änderung der Sach- und Rechtslage sofort anerkannt hat (Rechtsgedanken der §§ 93 ZPO, 156 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -), so dass

die Kostentragungspflicht dann gleichwohl beim Antragsteller bleibt. Führt also eine Änderung der Sach- und Rechtslage zur Erledigung, ist wesentlich darauf abzustellen, wie ohne diese Änderung voraussichtlich entschieden worden wäre. Auch entspricht es der Billigkeit, auf die Erfolgsaussichten vor dem erledigenden Ereignis abzustellen (Meyer-Ladewig, aa.O., Rdnr. 12 a m.w.N.).

Demgegenüber wäre es unbillig, allgemein anzunehmen, dass der von einer Änderung der prozessualen Situation betroffene Beteiligte stets dieses Risiko tragen müsse. Der Verwaltungsträger hat also dann keine Kosten zu tragen, wenn die materiell-rechtlichen Voraussetzungen während des Rechtsstreites durch eine Änderung der Verhältnisse erfüllt werden und er unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) ein Anerkenntnis abgibt oder der Änderung der Verhältnisse Rechnung trägt. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass die Beklagte auf einen neuen Antrag hin die Leistungen entsprechend dem Begehren des Klägers zuerkannt hätte. Der Rechtsstreit wäre also nicht erforderlich gewesen.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist es sachgerecht, der Antragsgegnerin die außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen, da das Ziel des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes drohende Vollstreckungsmaßnahmen anzuwenden erreicht wurde.

Das Verfahren war auch nicht unzulässig, weil das Vollstreckungsverfahren nur angedroht aber noch nicht eingeleitet und noch keine konkreten Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen wurden. Ausreichend ist, dass Vollstreckungsmaßnahmen konkret zu befürchten sind. Das BSG hat insofern klargestellt, dass Raum dafür ist, gegen unberechtigte Vollstreckungskündigungen unmittelbar (vorläufigen) gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen (BSG, Urteil vom 25. Juni 2015 – B 14 AS 38/14 R –, BSGE 119, 170-180, SozR 4-1300 § 63 Nr 23, Rn. 25)

Rechtsmittelbelehrung:

Der Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 SGG unanfechtbar.

gez. Dr. Sellnick
Richter am Sozialgericht

Beglaubigt:

Nordhausen, den 21. März 2019



Daniel
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle